

Vorblatt

Ziel

- Bewahrung und Erhaltung der Pflanzenart Schachblume (*Fritillaria meleagris*).

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Erweiterung des Schutzgebiets
- Festlegung eines konkreten Handlungsrahmens durch Regelungen von Verboten und Bewilligungsmöglichkeiten

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Der Landeshaushalt wird durch die Zahlungen mit insgesamt etwa 72.000 Euro, aufgeteilt auf die Jahre 2024 bis 2028, belastet.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Naturschutzgebietsverordnung Nr. 32c „Schachblumenwiesen Großsteinbach“

Einbringende Stelle: Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung

Laufendes Finanzjahr: 2024

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2024

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu folgendem Wirkungsziel bei:

Bereich Landesrätin Lackner, Globalbudget Umwelt und Raumordnung, Wirkungsziel „Fauna und Flora in der Steiermark sind bestmöglich erhalten.“

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Die seit 1983 bestehende Verordnung ist durch die gewonnenen Erfahrungen und neuen fachlichen Erkenntnisse sowie der damit in Zusammenhang stehenden Erweiterung des Gebietes neu zu erlassen.

Kurzcharakteristik des Gebietes:

Die Pflanzenart kommt in der Steiermark nur in der Gemeinde Großsteinbach auf Glatthaferwiesen vor.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne Neuerlassung der Verordnung ist ein fachgerechter erweiterter Schutz nicht möglich.

Ziel

Ziel: Erhaltung und Entwicklung der Pflanzenart

Beschreibung des Ziels:

Die Verordnung soll einen Beitrag zur biologischen Vielfalt leisten.

Maßnahmen

Maßnahmen: Festlegung eines konkreten Handlungsrahmens durch Regelungen von Verboten und Bewilligungsmöglichkeiten

Die Maßnahmen bezwecken eine naturverträgliche Bewirtschaftung der Lebensräume. Unter anderem ist ein angemessener Pflanzenbestand zu verfolgen. Derzeit beträgt die geschützte Fläche 6,6 Hektar. Diese wird auf circa 17 Hektar erweitert.

Für die Erhaltung und Entwicklung der Pflanzenart werden schädigende Handlungen untersagt. Bewilligungen von Ausnahmen einiger Verbote sind vorgesehen.

Indikator(en)

Ausgangszustand:

Nicht ausreichender Schutz

Zielzustand:

Ausreichender Schutz

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2029

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Die Kosten für die notwendigen Verträge belaufen sich in den ersten fünf Jahren auf rund 72.000,-- Euro.
Die Budgetmittel stellen sich gestaffelt wie folgt dar:

	in Tsd. €	2024	2025	2026	2027	2028	Summe
Nettofinanzierung Land		-16,7	-16,7	-12,8	-12,8	-12,8	71,8

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.
Gegenstand des Vorhabens ist ausschließlich eine Pflanzenart.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat positive Auswirkungen:

Mit der Erweiterung des Naturschutzgebietes werden weitere Vorkommen der Schachblume geschützt. Die Erhaltung und Pflege der Lebensräume dieser Pflanzenart fördert die Biodiversität. Der Erhalt der Glatthaferwiesen wirkt sich positiv auf das Klima aus, weil diese durch die Bindung von Kohlendioxid als langfristige Kohlenstoffsенke dienen.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da

- die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu § 2 („Schutzzweck und Ziele“)

Im Naturschutzgebiet ist der Bestand der Pflanzenart zu sichern und zu fördern. Die Ziele werden festgesetzt.

Zu § 3 („Verbote“):

Durch die Verbote wird klargestellt, welche Handlungen jedenfalls eine Verschlechterung der Lebensräume oder Beeinträchtigung der Pflanzen bilden.

Zu Z 1:

Die Entnahme und Schädigung der Pflanze umfasst insbesondere das Pflücken, Sammeln, Ausreißen, Ausgraben, Abschneiden, Abreißen, einzelner Pflanzen. Durch das Pflügen wird die Zwiebel der Schachblume zerstört. Das Betreten der Wiesen abseits der gekennzeichneten Wege und Flächen vom 1. Februar bis 30. April ist verboten, weil die Gefahr besteht einzelne Schachblumen durch Tritt zu beschädigen.

Zu Z 2:

Durch das Freilaufenlassen von Hunden besteht die Gefahr der Schädigung der oberirdischen Teile der Schachblume während der Blütezeit.

Zu Z 3:

Unter Anlage ist alles zu verstehen, was durch die Hand des Menschen zweckbestimmt erstellt oder angelegt wird. Dazu gehören außer Bauten, Einfriedungen, Straßen, Wege, Parkplätze und dergleichen, Hausboote, Wohnwagen, nicht ortsfeste maschinelle Einrichtungen, zum Beispiel Mischgutanlagen, Notstromaggregate, Verkaufskioske sowie Zäune und oberirdischer Drahtleitungen.

Zu Z 4:

Darunter zählt insbesondere der Umbruch bzw. die Kulturmumwandlung der Wiesen etwa in Ackerflächen.

Zu Z 5:

Bei der Lagerung besteht die Gefahr, dass die Schachblume nachhaltig geschädigt bzw. vernichtet wird.

Zu Z 6:

Düngemittel sowie Pestizide (Herbizide, Insektizide) sind verboten, weil die Lebensgemeinschaften und die Lebensräume dadurch nachhaltig stark verändert werden.

Zu Z 7:

Das jährliche Aufbringen von Festmist ist untersagt. Die Ausbringung ist nur alle zwei bis drei Jahre gestattet.

Zu Z 8:

Von der landwirtschaftlichen Nutzung und Bewirtschaftung ist insbesondere das Mähen, Hobeln, Rollen umfasst.

Zu Z 9:

Flurgehölze dürfen nicht gänzlich entfernt werden. Das Zurückschneiden und die Pflege sowie das abschnittsweise auf Stock setzen ist erlaubt.

Zu § 4 („Bewilligung von Ausnahmen“):

Ausnahmebewilligungen von den genannten Verboten sind bei Beachtung der angegebenen Voraussetzungen zulässig.